

09.11.2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 15/484

2. Lesung

Gesetz zur Abschaffung der Videoüberwachung von zwangsweise untergebrachten Patientinnen und Patienten in der Psychiatrie

Berichterstatter: Abgeordneter Günter Garbrecht SPD

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 15/484, wird in folgender geänderter Fassung angenommen:

Das „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen (PsychKG)“ wird wie folgt geändert:

1.

In § 20 Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:

Datum des Originals: 09.11.2011/Ausgegeben: 15.11.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

„Eine Beobachtung durch Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes ist verboten.“

2.

Nach dem neuen Satz 5 wird ein neuer Satz 6 eingefügt.

„Eine Beobachtung im Rahmen besonderer Sicherungsmaßnahmen darf ausschließlich durch den Einsatz von Personal erfolgen.“

3.

Der bisherige Satz 5 wird wie folgt neu gefasst und wird zu Satz 7:

„Bei Fixierungen ist eine ständige persönliche Beobachtung mit kontinuierlicher Kontrolle der Vitalfunktionen durch eine Sitzwache sicherzustellen.“

Der bisherige Satz 6 wird Satz 8.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 15/484, wurde vom Plenum nach der 1. Lesung am 12. November 2010 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration überwiesen.

Mit der Gesetzesänderung wird geregelt, dass eine Beobachtung von Betroffenen nicht in Form einer Videoüberwachung, sondern ausschließlich durch den Einsatz von Personal erfolgen darf.

B Beratung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration hat den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP in seiner Sitzung erstmalig am 24. November 2010 (Ausschussprotokoll 15/65) zur Beratung aufgerufen und am 9. November 2011 (Ausschussprotokoll 15/323) abschließend beraten. Zudem war der Gesetzentwurf Gegenstand in den Ausschusssitzungen am 26. Januar 2011 (Ausschussprotokoll 15/103), 22. Juni 2011 (Ausschussprotokoll 15/236), 13. Juli 2011 (Ausschussprotokoll 15/263) und 21. September 2011 (Ausschussprotokoll 15/287).

Mit Vorlage 15/474 vom 18. März 2011 hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen einen schriftlichen Bericht abgegeben.

In seiner 16. Sitzung am 22. Juni 2011 hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration zu dem Gesetzentwurf folgende Sachverständige angehört:

Institution	Teilnehmer/in	Stellungnahme
Landschaftsverband Rheinland Dezernat 8 – Klinikverbund und Verbund Heilpädagogische Hilfen Köln	Michael van Brederode	15/663
LVR-Klinik Köln Köln	Frau Prof. Dr. Euphrosyne Gouzoulis-Mayfrank	
Fakultät für Gesundheit (Department für Medizin) Lehrstuhl für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Witten St. Marien-Hospital Hamm	Prof. Dr. Karl H. Beine	15/711
Elisabeth-Krankenhaus Abt. f. Psychiatrie u. Psychotherapie, Gelsenkirchen	Dr. Jan-Niclas Freiherr von Verschuer	---

Institution	Teilnehmer/in	Stellungnahme
Ärztlicher Direktor der LWL-Klinik Lengerich Lengerich	Dr. Christakis Chrysanthou Mechthild Bishop Michael Lison	15/671
BFLK-Landesverband NRW St. Rochus-Hospital Telgte GmbH Telgte	Rainer Drevermann	15/664
DGSP Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. Landesverband Rheinland (RGSP) Solingen	Stefan Corda-Zitzen Dr. Stefan Rinckens	15/662
Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker (BApK) Geschäftsstelle Bonn	Gudrun Schliebener	15/660
Landesverband NRW der Angehörigen psychisch Kranker Münster	Wiebke Schubert	
Landesverband Psychiatrieerfahrener NRW e. V Bochum	Elisabeth Scheunemann Matthias Seibt Martin Mayeres	15/692
Regenbogen Verein zur Verbesserung der psychosozialen Versorgung e.V. Duisburg	Michael Bormke	15/658
Aktion Psychisch Kranke e. V. Bielefeld	Dr. Niels Pörksen	15/652
Dr. Trenckmann Ärztlicher Direktor der Haus-Prinzhorn-Klinik LWL – Klinik Hemer Hemer	Keine Teilnahme	---
Dr. med. Hartmut Belitz LVR-Klinik Langenfeld Abt. Gerontopsychiatrie Langenfeld	Keine Teilnahme	---
Dr. Martin Bender LWL Klinik Marsberg Marsberg	Keine Teilnahme	---

Der Wortlaut der Anhörung ist in dem Ausschussprotokoll 15/236 veröffentlicht.

Die Fraktion der SPD, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die Fraktion der FDP haben in der Sitzung vom 9. November 2011 zu dem Gesetzentwurf folgenden gemeinsamen Änderungsantrag eingebracht:

„Der Gesetzentwurf – Drucksache 15/484 – wird wie folgt geändert:

Das „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen (PsychKG)“ wird wie folgt geändert:

1.

In § 20 Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Eine Beobachtung durch Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes ist verboten.“

2.

Nach dem neuen Satz 5 wird ein neuer Satz 6 eingefügt.

„Eine Beobachtung im Rahmen besonderer Sicherungsmaßnahmen darf ausschließlich durch den Einsatz von Personal erfolgen.“

3.

Der bisherige Satz 5 wird wie folgt neu gefasst und wird zu Satz 7:

„Bei Fixierungen ist eine ständige persönliche Beobachtung mit kontinuierlicher Kontrolle der Vitalfunktionen durch eine Sitzwache sicherzustellen.“

Der bisherige Satz 6 wird Satz 8.

Begründung

Zu 1.:

Das ausdrückliche gesetzliche Verbot einer Beobachtung durch optisch-technische Mittel setzt ein deutliches rechts- und gesundheitspolitisches Signal und gewährleistet die größtmögliche Rechtssicherheit. Begrifflich war in diesem Rahmen mit Blick auf die Einheit der Rechtsordnung die Formulierung aus § 17 Abs. 1 PolG NRW zu wählen. Insofern wird sichergestellt, dass das Verbot der Überwachung sich auf die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen unter Einsatz technischer Mittel beschränkt. Technische Mittel sind sämtliche Vorrichtungen, die geeignet sind, Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen, namentlich etwa Videokameras und EDV-Vorrichtungen, aber auch mobile Endgeräte wie etwa Telefone mit Kamerafunktion. Es war – ebenso wie im Polizeigesetz NRW – zwischen Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen zu unterscheiden; insoweit ist bereits die Fertigung – auch einzelner – Bildaufnahmen (z. B. einer fortlaufenden Serie von Einzelstandbildern) ebenso wie deren Aufzeichnung untersagt. Nur auf diese Weise kann verlässlich sichergestellt werden, dass das im neuen Satz 5 verankerte Gebot der persönlichen Beobachtung nicht durch den offenen oder verdeckten Einsatz technischer Überwachungsmittel unterlaufen wird. Da es in § 20 PsychKG ausschließlich um besondere Sicherungsmaßnahmen im Anwendungsbereich der Unterbringung nach dem PsychKG geht, war im Übrigen ein Hinweis auf Befugnisse zur optisch- oder akustisch-technischen Überwachung nach anderen Vorschriften – etwa nach dem PolG NRW – entbehrlich; Maßnahmen des allgemeinen Ordnungsrechts weisen keinen Bezug zu den Sicherungsmaßnahmen innerhalb der Unterbringung nach dem PsychKG auf, so dass diese auch ohne ausdrückliche Klarstellung von der Neuregelung unberührt bleiben. Die Regelungen für den Maßregelvollzug bleiben gleichfalls unberührt, da es sich beim Anwendungsbereich des PsychKG ausschließlich um Personen handelt, die nicht aufgrund

einer Straftat untergebracht sind. Die Erstreckung des Verbots auf akustisch-technische Überwachungsmöglichkeiten war geboten, da auch eine reine Tonaufzeichnung in die Grundrechte der Untergebrachten eingreift und das Verbot des Einsatzes technischer Mittel umfassend ausgestaltet sein soll.

Zu 2.:

Nach Informationen des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen kam im Zeitraum 1. Mai 2009 bis 31. Oktober 2010 in 15 psychiatrischen Kliniken die Videoüberwachung zum Einsatz (vgl. Vorlage 15/474). Die Gesamtzahl der angeordneten Videoüberwachungen beträgt für den Erhebungszeitraum 1.867. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration hat anlässlich des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP zur Abschaffung der Videoüberwachung von zwangsweise untergebrachten Patientinnen und Patienten in der Psychiatrie am 22. Juni 2011 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt. Diese Anhörung hat ergeben, dass eine Videoüberwachung dem therapeutischen Auftrag und Prozess nicht gerecht wird. Die Patientinnen und Patienten befinden sich häufig in einem Zustand erheblicher emotionaler Anspannung, in dem sie vertrauensbildende Maßnahmen wie persönliche Begleitung und menschliche Zuwendung benötigen. Von wesentlicher Bedeutung ist eine angemessene therapeutische Grundhaltung, die sich an den individuellen Bedarfen der Patientinnen und Patienten orientiert und durch ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz geprägt ist. Zur Klarstellung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies die in § 20 genannten besonderen Sicherungsmaßnahmen betrifft.

Zu 3.:

Darüber hinaus wurde in der Anhörung deutlich, dass im Rahmen der besonderen Sicherungsmaßnahmen insbesondere die Fixierung mit gesundheitlichen Risiken für die Patientinnen und Patienten verbunden ist. Um dies auszuschließen, bedarf die im geltenden Gesetz in § 20 Abs. 2 Satz 5 bereits vorgeschriebene „ständige Beobachtung“ daher einer Präzisierung.“

Die Fraktion der CDU hält eine untergesetzliche Regelung für ausreichend und sieht daher keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung.

C Abstimmung

In der Abstimmung in der 27. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration am 9. November 2011 wurde der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 15/484, in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Günter Garbrecht
- Vorsitzender -